

Pflichtveröffentlichung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)



GEMEINSAME STELLUNGNAHME

des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

Jerini Aktiengesellschaft

Invalidenstraße 130, 10115 Berlin

gemäß § 27 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

**zu dem Freiwilligen Öffentlichen Übernahmeangebot (Barangebot)
gemäß § 29 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes**

der

Shire Deutschland Investments GmbH

Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt am Main

an die Aktionäre der Jerini Aktiengesellschaft

International Securities Identification Number (ISIN) Jerini-Aktien:

ISIN DE0006787476 (WKN 678747)

Zum Verkauf eingereichte Jerini-Aktien:

ISIN DE000A0WMPL2 (WKN A0WMPL)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE INFORMATION ZU DIESER STELLUNGNAHME	6
1.	Rechtliche Grundlagen dieser Stellungnahme	7
2.	Tatsächliche Grundlage dieser Stellungnahme	7
3.	Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots	7
4.	Eigenverantwortliche Prüfung durch die Jerini-Aktionäre	8
II.	INFORMATIONEN ZUR ZIELGESELLSCHAFT, ZUR BIETERIN UND ZUM ANGEBOT.....	9
1.	Informationen zur Zielgesellschaft	9
a)	Allgemeine Informationen	9
b)	Genehmigtes Kapital.....	10
c)	Bedingte Kapitalia und Aktienoptionspläne	10
d)	Ausgewählte Finanzinformationen	12
2.	Informationen über die Bieterin.....	12
3.	Informationen über die Beteiligungsstruktur der Bieterin und zur Geschäftstätigkeit des Shire-Konzerns	13
4.	Gegenwärtige Beteiligung und Stimmrechte der Bieterin und der mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen	14
5.	Informationen zum Angebot	15
a)	Durchführung des Angebots und wesentliche Regelungen des Angebots, Annahmefrist, Angebotsbedingungen, Rücktrittsrecht	15
b)	Hintergrund des Angebots	17
c)	Alternative Transaktionen.....	19
III.	ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG.....	20
1.	Art und Höhe der Gegenleistung	20
2.	Gesetzlicher Mindestpreis.....	20
a)	Vorerwerbe.....	20
b)	Börsenkurse.....	22
3.	Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Höhe des	

Angebotspreises	22
IV. VON DER BIETERIN VERFOLGTE ZIELE UND FOLGEN FÜR DIE JERINI AG	23
1. Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, Sitz und Standorte der Jerini AG	23
2. Mögliche Strukturmaßnahmen.....	24
a) Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag	25
b) Ausschluss von Minderheitsaktionären ("Squeeze-out").....	25
c) Umwandlungsrechtliche Maßnahmen.....	26
d) Delisting	27
e) Angemessene Barabfindung	27
3. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Jerini AG.....	28
4. Finanzierung des Angebots.....	29
5. Auswirkungen auf Dividenden	29
6. Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den von der Bieterin verfolgten Zielen und zu den Folgen für die Jerini AG	30
V. AUSWIRKUNGEN AUF DIE ARBEITNEHMER DER JERINI AG	31
1. Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Jerini AG	31
2. Auswirkungen auf die bestehenden Aktienoptionspläne	32
3. Stellungnahme der Arbeitnehmer der Jerini AG	32
VI. INTERESSEN VON MITGLIEDERN DES VORSTANDS ODER DES AUFSICHTSRATS	32
1. Besondere Interessen von Mitgliedern des Vorstands	32
2. Besondere Interessen von Mitgliedern des Aufsichtsrats	33
3. Vereinbarungen mit einzelnen Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats	34
4. Keine Geldleistungen oder geldwerte Vorteile in Verbindung mit dem Angebot.....	34
VII. AUSWIRKUNGEN FÜR DIE JERINI-AKTIONÄRE	34
1. Mögliche nachteilige Auswirkungen für Jerini-Aktionäre, die das Angebot annehmen	35
2. Mögliche nachteilige Auswirkungen für Jerini-Aktionäre, die das	

Angebot nicht annehmen	36
VIII. ABSICHT DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN	38
IX. EMPFEHLUNG.....	38
1. Empfehlung des Vorstands und des Aufsichtsrats.....	38
2. Gründe für die Stellungnahme	39

DEFINITIONSVERZEICHNIS

Angebot	6	Jerini AG	6
Angebotspreis	15	Jerini-Aktie	6
Angebotsunterlage	6	Jerini-Aktien	6
Angebots-VO	20	Jerini-Aktionär	6
Annahmefrist	15	Jerini-Aktionäre	6
Aufsichtsrat	6	Jerini-Konzern	6
Barabfindungsangebot	11	Konkurrierendes Angebot	15
Bieterin	6	MESZ	15
Business Combination Agreement	6	Paketerwerbsverträge	21
Change of Control	34	Shire	6
Commercialization Services Agreement	18	Shire-Konzern	6
Genehmigtes Kapital 2005/II	10	Stellungnahme	7
Gesellschaft	6	Vorstand	6
HAE	9	Weitere Annahmefrist	16
		WpÜG	6

I. ALLGEMEINE INFORMATION ZU DIESER STELLUNGNAHME

Die Jerini Aktiengesellschaft, Berlin ("**Jerini AG**" oder "**Gesellschaft**" und zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen der "**Jerini-Konzern**") und die Shire Deutschland Investments GmbH (vormals: Maia Elfte Vermögensverwaltungs-GmbH) mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 83326 ("**Bieterin**"), haben am 3. Juli 2008 eine Zusammenschlussvereinbarung über eine strategische Partnerschaft ("**Business Combination Agreement**") geschlossen.

In Übereinstimmung mit dem Business Combination Agreement hat die Bieterin am 13. August 2008 gemäß §§ 29, 34, 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") die Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die "**Angebotsunterlage**") für das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot der Bieterin an die Inhaber von Aktien der Jerini AG zum Erwerb aller auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Jerini AG mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 (zusammen die "**Jerini-Aktien**" und jeweils eine "**Jerini-Aktie**") zu einem Kaufpreis von EUR 6,25 je Jerini-Aktie in bar veröffentlicht ("**Angebot**"). Die Bieterin ist eine mittelbare 100 %-ige Tochtergesellschaft von Shire Limited, registriert in Jersey unter Nr. 99854, mit eingetragenem Sitz in 22 Grenville Street, St Helier, Jersey JE4 8PX und der Geschäftsadresse Riverwalk, Citywest Business Campus, Dublin 24, Republik Irland ("**Shire**" und zusammen mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften der "**Shire-Konzern**").

Die Bieterin hat die Angebotsunterlage dem Vorstand der Jerini AG (der "**Vorstand**") am 13. August 2008 übermittelt, der sie am selben Tag an den Aufsichtsrat der Jerini AG (der "**Aufsichtsrat**") und die Arbeitnehmer der Jerini AG weitergeleitet hat.

Das Angebot richtet sich an alle Inhaber von Jerini-Aktien (zusammen die "**Jerini-Aktionäre**" und jeder einzelne ein "**Jerini-Aktionär**").

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind zu überprüfen, ob die Jerini-Aktionäre mit Annahme des Angebots in Übereinstimmung mit allen rechtlichen Verpflichtungen handeln, die möglicherweise auf einzelne Jerini-Aktionäre Anwendung finden. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, dass insbesondere alle Personen, welche die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, jedoch den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese Gesetze informieren und diese befolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat geben zu dem Angebot die folgende gemeinsame Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG ("**Stellungnahme**") ab und weisen vorab auf Folgendes hin:

1. Rechtliche Grundlagen dieser Stellungnahme

Gemäß §§ 29, 34, 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Darüber hinaus können die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln. Bis zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme hat der Vorstand von Arbeitnehmern der Jerini AG keine Stellungnahme zu dem Angebot erhalten. Die Jerini AG hat keinen Betriebsrat.

2. Tatsächliche Grundlage dieser Stellungnahme

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Schätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den für den Vorstand und den Aufsichtsrat am Tage der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügbaren Informationen bzw. spiegeln ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wider. Diese Informationen können sich nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme ändern. Weder der Vorstand noch der Aufsichtsrat noch die Jerini AG übernehmen eine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit sie nicht nach deutschem Recht dazu verpflichtet sind.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin und das Angebot basieren, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen und anderen öffentlich zugänglichen Informationen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die in der Angebotsunterlage beschriebenen Absichten zu überprüfen oder deren Umsetzung zu garantieren.

3. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots

Diese Stellungnahme sowie etwaige zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet auf der Website der Jerini AG unter <http://www.jerini.de/cms/de/home.php> veröffentlicht; Exemplare dieser Stellungnahme sowie etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen werden bei der Jerini AG, Invalidenstraße 130, 10115 Berlin, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und können dort unter der Telefonnummer +49 (0) 30 978 93 100 zur kostenlosen Versendung angefordert werden. Die Internetadresse, unter der die Veröffentlichung er-

folgt, sowie die Stelle, bei der die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe erfolgt, wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Diese Stellungnahme und etwaige zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache veröffentlicht und sind allein bindend. Englische Übersetzungen, für die keine Gewähr der Richtigkeit übernommen wird, werden jedoch zusammen mit der deutschen Stellungnahme und etwaigen zusätzlichen Stellungnahmen im Internet auf der Website der Jerini AG unter <http://www.jerini.de/cms/en/home.php> veröffentlicht.

4. Eigenverantwortliche Prüfung durch die Jerini-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für Inhalt, Bedingungen und Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem Jerini-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen, sie unter Würdigung der Gesamtumstände zu prüfen und die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Die Jerini-Aktionäre sind für ihre Entscheidungen im Hinblick auf das Angebot selbst verantwortlich.

Den Jerini-Aktionären wird nachdrücklich die Lektüre der Angebotsunterlage empfohlen, da diese für sie wichtige Informationen enthält.

Die Angebotsunterlage ist im Internet unter <http://www.shire.com> in deutscher Sprache und in einer unverbindlichen englischen Übersetzung veröffentlicht. Kopien der Angebotsunterlage und ihrer unverbindlichen englischen Übersetzung können außerdem kostenlos bei der Deutsche Bank AG (Junghofstraße 5 - 9, 60311 Frankfurt am Main, Telefax: +49 (0) 69 910-38794, E-Mail: dct.tender-offers@db.com) angefordert werden.

II. INFORMATIONEN ZUR ZIELGESELLSCHAFT, ZUR BIETERIN UND ZUM ANGEBOT

1. Informationen zur Zielgesellschaft

a) Allgemeine Informationen

Die Zielgesellschaft Jerini AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 79648 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin. Sie ist die Muttergesellschaft des Jerini-Konzerns. Die Hauptverwaltung der Jerini AG befindet sich in der Invalidenstraße 130, 10115 Berlin.

Die Jerini AG ist auf die Erforschung, Entwicklung und Vermarktung neuartiger peptid-basierter Arzneimittel spezialisiert. Der Jerini-Konzern entwickelt Medikamente für Krankheiten, für die es bislang keine oder kaum Behandlungsmöglichkeiten gibt. Neben der Entwicklung eigener Wirkstoffe unterhält der Jerini-Konzern Kooperationen mit etablierten Partnerfirmen. Das Hauptprodukt der Jerini AG ist das Medikament Firazyr® (icatibant). Am 11. Juli 2008 hat die Europäische Kommission die Zulassung für Firazyr® erteilt. Damit ist Firazyr® das erste Produkt, das zur Behandlung des hereditären Angioödems ("**HAE**") von der Europäischen Kommission in allen Staaten der Europäischen Union zugelassen ist und von der Jerini AG in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vermarktet werden kann. Die Markteinführung von Firazyr® in einigen wichtigen europäischen Ländern ist für das dritte Quartal 2008 geplant. Neben der Vermarktung von Firazyr® erforscht der Jerini-Konzern verschiedene Wirkstoffkandidaten in den Bereichen Augenheilkunde, Onkologie und Entzündungserkrankungen.

Der Jerini-Konzern umfasste zum Jahresende 2007 die Jerini AG als Konzernholding sowie die Tochtergesellschaften Jerini US, Inc., JPT Peptide Technologies GmbH, JPT Peptide Technologies Inc., Jerini Ophthalmic Holding GmbH, Jerini Ophthalmic Inc., Jerini Beteiligungen GmbH, Jerini Holding Ltd. und Jerini Trading Ltd.. Zum 31. März 2008 beschäftigte der Jerini-Konzern insgesamt 170 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das zum Zeitpunkt dieser gemeinsamen Stellungnahme im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Jerini AG beträgt EUR 57.764.452, eingeteilt in 57.764.452 Jerini-Aktien. Das tatsächliche Grundkapital ist höher als das im Handelsregister eingetragene Grundkapital, da Inhaber von Aktienoptionen der Gesellschaft während der Ausübungszeiträume der Aktienoptionspläne (siehe nachfolgend Unterabschnitt c)) Aktienoptionen ausgeübt haben. Es beträgt zum 31. Juli 2008 EUR 58.936.297, eingeteilt in 58.936.297 Jerini-Aktien. Das Grundkapital der Gesellschaft kann sich infolge der Ausübung von Aktienoptionen weiter verändern. Die neuen Jerini-Aktien, die aus der Ausübung der Aktienoptionen entstehen, werden nicht vor Januar 2009 in das Handelsregister eingetragen.

Die Jerini-Aktien sind zum Handel am Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) unter ISIN DE0006787476 (WKN 678747) zugelassen. Die Jerini-Aktien werden dort im Parkett- und im XETRA-Handel gehandelt.

Der Vorstand wurde mit Hauptversammlungsbeschluss vom 26. Juni 2008 ermächtigt, bis zum Ablauf des 25. Dezember 2009 eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 % des bei Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals entweder über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Angebot zu erwerben und das Andienungs- und Bezugsrecht der Aktionäre für die eigenen Aktien in bestimmten Fällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen. Die Jerini AG hält gegenwärtig keine eigenen Aktien.

b) Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum Ablauf des 26. Juni 2013 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 26.267.352 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 26.267.352 zu erhöhen und das Bezugsrecht der Jerini-Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen ("Genehmigtes Kapital 2005/II").

c) Bedingte Kapitalia und Aktienoptionspläne

Die Jerini AG verfügt über fünf bedingte Kapitalia.

Vier bedingte Kapitalia in Höhe von insgesamt EUR 4.893.110 (Bedingtes Kapital 2002/I in Höhe von EUR 807.580, Bedingtes Kapital 2005/I in Höhe von EUR 1.109.864, Bedingtes Kapital 2005/II in Höhe von EUR 144.536, Bedingtes Kapital 2006/I in Höhe von EUR 2.831,130) dienen dazu, neue Jerini-Aktien an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Jerini AG oder an Geschäftsführer und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen ausgeben zu können, um ausgeübte Aktienoptionen bedienen zu können.

Zum 31. Juli 2008 bestanden nach den Aktienoptionsplänen der Jerini AG noch Bezugsrechte für insgesamt 2.202.303 neue Jerini-Aktien aus den vier Aktienoptionsplänen der Gesellschaft. Die nachfolgende Tabelle fasst die zum 31. Juli 2008 ausstehenden Aktienoptionen zusammen:

	Anzahl der vom Vorstand gehaltenen Aktienoptionen	Anzahl der von Arbeitnehmern gehaltenen Aktienoptionen
Aktienoptionsplan 2002/2003	245.456	139.736
Bezugspreis EUR 2,10	158.225	67.200

Bezugspreis EUR 3,16	-	27.438
Bezugspreis EUR 3,32	87.231	45.098
Aktienoptionsplan 2005-I	267.636	135.798
Bezugspreis EUR 1,00	267.636	135.798
Aktienoptionsplan 2005-II	-	101.488
Bezugspreis EUR 1,00	-	45.605
Bezugspreis EUR 3,20	-	55.883
Aktienoptionsplan 2006-I	1.000.000	312.189
Bezugspreis EUR 4,72	1.000.000	106.461
Bezugspreis EUR 3,68	-	9.084
Bezugspreis EUR 4,03	-	7.500
Bezugspreis EUR 3,86	-	189.144
Gesamt	1.513.092	689.211
Gesamtzahl der ausstehenden Aktienoptionen		2.202.303

Von den vorgenannten 2.202.303 Bezugsrechten sind bis zu 838.484 Bezugsrechte im Zeitraum vom 20. August bis 9. September 2008 ausübbar. Weitere Aktienoptionen können in Übereinstimmung mit den jeweiligen Optionsbedingungen, insbesondere vorbehaltlich der Zielerreichung, ausgeübt werden. Die Gesellschaft hat sich gegenüber der Bieterin im Business Combination Agreement verpflichtet, keine weiteren Aktienoptionen auszugeben.

Die Bieterin hat allen Inhabern von Aktienoptionen unwiderruflich und aufschiebend bedingt auf den Ablauf der Annahmefrist nach § 16 Abs. 1 WpÜG angeboten, die Aktienoptionen durch Zahlung einer Barabfindung in Höhe von (vor Steuern und Sozialabgaben) EUR 6,25 pro Aktienoption, abzüglich des jeweiligen Ausübungspreises und gegen Verzicht des jeweiligen Inhabers der Aktienoption auf diese, abzufinden ("**Barabfindungsangebot**"). Etwaige freiwillige oder gesetzlich vorgeschriebene Erhöhungen des Angebotspreises von EUR 6,25 sowie sonstige Ansprüche nach dem WpÜG (insbesondere § 31 Abs. 5 WpÜG) führen zu einer entsprechenden Erhöhung der Barabfindung. Das Barabfindungsangebot kann bis einschließlich 31. Oktober 2008 angenommen werden. Diese Verpflichtung der Bieterin besteht unabhängig von einer Unverfallbarkeit oder eines möglichen Ablaufs der Wartefrist für jede nicht verfallene oder nicht aufgehobene Aktienoption. Die Inhaber von Aktienoptionen sind nicht verpflichtet, das Barabfindungsangebot anzunehmen.

Neben den vorgenannten vier bedingten Kapitalia verfügt die Jerini AG über ein weiteres bedingtes Kapital (Bedingtes Kapital 2008/I) in Höhe von EUR 21.013.000, das der Gewährung von Wandel- und Optionsrechten dient.

d) Ausgewählte Finanzinformationen

Die nachfolgenden, ausgewählten Finanzinformationen nach IFRS (International Financial Reporting Standards) der Jerini AG wurden dem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2007 sowie dem Konzern-Halbjahresfinanzbericht für das am 30. Juni 2008 endende Halbjahr entnommen:

	Halbjahr zum 30. Juni 2008*	Geschäftsjahr zum 31. Dezem- ber 2007*	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2006*
Umsatzerlöse	5.322	18.614	13.124
Forschungs- und Entwicklungsaufwand	13.184	29.337	23.185
Betriebsergebnis (EBIT)	- 21.287	- 31.164	- 25.117
Perioden- bzw. Jahresfehlbetrag	- 20.492	- 29.058	- 22.909
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	- 19.395	- 26.462	- 27.962
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	- 100	- 568	516
Cashflow gesamt	- 20.145	- 28.059	- 29.879
Liquidität	17.827	37.907	66.611
Bilanzsumme	25.432	45.771	76.040
Eigenkapital	12.504	32.495	60.836
Ergebnis je Aktie, unverwässert und verwässert (EUR)	- 0,39	- 0,55	- 0,44
Aktienkurs (EUR)	3,50	2,99	3,70

* In tausend Euro (falls nicht anders angegeben)

Umfassendere Informationen hinsichtlich der Finanzdaten der Gesellschaft lassen sich den Konzernabschlüssen und der Quartals- und Halbjahresfinanzberichterstattung der Jerini AG entnehmen. Diese Unterlagen sind im Internet auf der Website der Jerini AG unter <http://www.jerini.de> unter dem Link "Investor Relations"/"Finanzberichte" verfügbar.

2. Informationen über die Bieterin

Die Bieterin ist eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 83326 eingetragen und hat ein Stammkapital von EUR 25.000. Die Geschäftsadresse der Bieterin ist Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt am Main. Die Bieterin wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 18. Juni 2008 als Vorratsgesellschaft gegründet und am 25. Juni 2008 in das Handelsregister eingetragen. Sie wird nach Angaben im Handelsregister mit Stand vom 19. August 2008 durch die einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Ja-

mes Bowling, Dr. Werner Foeller, Leonhard Terp und Sylvie Gregoire vertreten. Nach Abschnitt 5.5 der Angebotsunterlage beschäftigt die Bieterin derzeit keine Mitarbeiter.

Der Unternehmensgegenstand der Bieterin umfasst den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen, insbesondere an solchen, deren Gegenstand die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und biochemischen Produkten und Wirkstoffen und von Pharmazeutika und Diagnostika ist, einschließlich aller Geschäfte, die damit zusammenhängen. Nach Angaben in der Angebotsunterlage hat die Bieterin mit Ausnahme der Jerini AG und deren Tochtergesellschaften zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine weitere Tochtergesellschaft und betreibt kein eigenes operatives Geschäft.

Nähere Angaben über die Bieterin und über Shire finden sich in Abschnitt 4.1 der Angebotsunterlage.

3. Informationen über die Beteiligungsstruktur der Bieterin und zur Geschäftstätigkeit des Shire-Konzerns

Nach Angaben in der Angebotsunterlage ist Alleingesellschafterin der Bieterin die Shire Pharmaceuticals Ireland Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Republik Irland mit Sitz in Dublin, Irland, und der Geschäftsanschrift 5 Riverwalk, Citywest Business Campus, Dublin 24, Irland. Shire Pharmaceuticals Ireland Limited hat ein Gesellschaftskapital von EUR 89.813. Alleingesellschafterin der Shire Pharmaceuticals Ireland Limited ist die Shire Pharmaceutical Holdings Ireland Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Republik Irland, ebenfalls mit Sitz in Dublin, Irland und der Geschäftsanschrift 5 Riverwalk, Citywest Business Campus, Dublin 24, Irland. Shire Pharmaceutical Holdings Ireland Limited hat nach der Angebotsunterlage ein Gesellschaftskapital von USD 59.932 und ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft von Shire.

Shire ist eine an der London Stock Exchange und an der NASDAQ, New York, börsennotierte Aktiengesellschaft. Shire ist die Holdinggesellschaft des Shire-Konzerns, der auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung, Herstellung, dem Vertrieb und Verkauf von biopharmazeutischen Spezialprodukten, insbesondere von Nischenprodukten für Krankheiten, für die es bislang keine Behandlungsmöglichkeiten gibt, tätig ist. Der Shire-Konzern hat eine Vertriebs- und Marketing-Infrastruktur mit einem breiten Produktportfolio und der Möglichkeit zum Direktvertrieb unter anderem in den USA, Kanada, Großbritannien, Irland, Frankreich, Deutschland, Italien und Spanien. Der Shire-Konzern deckt außerdem andere wichtige Pharmaziemärkte indirekt durch Vertriebshändler ab. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Shire-Konzerns wird aus Basingstoke, im Vereinigten Königreich, aus Wayne, Pennsylvania, USA und aus Cambridge, Massachusetts, USA, betrie-

ben. Der Shire-Konzern hat insgesamt etwa 3.500 Mitarbeiter. Nach Angaben in der Angebotsunterlage betrug der Gesamtumsatz von Shire für das Jahr bis zum 31. Dezember 2007 nach US-GAAP ca. USD 2.436 Mio. Neben der Finanzierung durch Barmittel, die sie aus ihrer Geschäftstätigkeit erwirtschaftete, finanzierte sich Shire nach Angaben im Geschäftsbericht 2007 im vergangenen Jahr vor allem über Kredite sowie private und öffentliche Platzierungen von Eigen- und Fremdkapitalinstrumenten.

Nähere Angaben über die Beteiligungsstruktur der Bieterin sowie die mit ihr gemeinsam handelnden Personen und über den Shire-Konzern finden sich in Abschnitt 4.1 der Angebotsunterlage.

4. Gegenwärtige Beteiligung und Stimmrechte der Bieterin und der mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen

Laut Angebotsunterlage hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 12. August 2008 insgesamt 47.724.761 Jerini-Aktien (entsprechend ca. 80,98 % des Grundkapitals der Jerini AG und der Stimmrechte). Nach Angaben in der Angebotsunterlage hat die Bieterin am 11. August 2008 weitere 67.500 Jerini-Aktien zu einem Preis von EUR 6,25 pro Jerini-Aktie börslich erworben, die am 13. August 2008 auf die Bieterin übertragen werden sollten.

Nach Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat die Bieterin außerhalb des Angebots an der Börse weitere Jerini-Aktien erworben und dies nach § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG veröffentlicht. Nach einer Veröffentlichung der Bieterin gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG vom 19. August 2008 hat die Bieterin am 18. August 2008 weitere 151.243 Jerini-Aktien (entsprechend ca. 0,26 % des Grundkapitals der Jerini AG und der Stimmrechte) zu einem Kaufpreis von EUR 6,25 pro Jerini-Aktie über die Börse erworben.

Nach einer Veröffentlichung der Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG vom 20. August 2008 wurde das Angebot bis zum 20. August 2008, 16:00 Uhr, für 529.608 Jerini-Aktien angenommen. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,90 % des Grundkapitals der Jerini AG und der Stimmrechte. Nach dieser Veröffentlichung hielt die Bieterin zum 20. August 2008, 16:00 Uhr, 47.943.504 Jerini-Aktien, was einem Anteil von ca. 81,35 % des Grundkapitals der Jerini AG und der Stimmrechte entspricht. Die Stimmrechte aus den vorgenannten Jerini-Aktien werden der Shire Pharmaceuticals Ireland Limited, der Shire Pharmaceutical Holdings Ireland Limited und Shire gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG in voller Höhe zugerechnet. Ferner hat die Bieterin am 7. August 2008 eine schuldrechtliche Vereinbarung abgeschlossen, auf Grund derer sie die Übereignung von 511.186 Jerini-Aktien zu einem Kaufpreis von EUR 6,25 pro Jerini-Aktie verlangen kann (siehe unten, Abschnitt III. 2. a)).

Nach einer Veröffentlichung der Bieterin gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG vom 20. August 2008 hat die Bieterin am 19. August 2008 weitere 18.135 Jerini-Aktien (entsprechend ca. 0,03 % des Grundkapitals der Jerini AG und der Stimmrechte zu einem Kaufpreis von EUR 6,25 pro Jerini-Aktie über die Börse erworben. Die Übertragung dieser Jerini-Aktien auf die Bieterin ist nach der Veröffentlichung voraussichtlich am 21. August 2008 erfolgt.

5. Informationen zum Angebot

a) Durchführung des Angebots und wesentliche Regelungen des Angebots, Annahmefrist, Angebotsbedingungen, Rücktrittsrecht

Bei dem Angebot handelt es sich um ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher Jerini-Aktien. Das Angebot kann von allen in- und ausländischen Jerini-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Das Angebot unterliegt deutschem Recht, insbesondere den Bestimmungen des WpÜG.

Die Bieterin bietet an, alle Jerini-Aktien zu einem Kaufpreis von EUR 6,25 je Jerini-Aktie in bar (der "**Angebotspreis**") zu erwerben. Das Angebot unterliegt keinen Angebotsbedingungen. Alle Jerini-Aktien, für die das Angebot angenommen wird, werden somit von der Bieterin erworben.

Jerini-Aktionäre können ihre Jerini-Aktien ab dem 13. August 2008 bis zum 10. September 2008, 24:00 Uhr Mitteleuropäische Sommerzeit ("**MESZ**") (die "**Annahmefrist**") zum Verkauf einreichen und damit das Angebot annehmen.

Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Annahmefrist jeweils automatisch wie folgt:

- Die Bieterin kann das Angebot bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist ändern (d.h. bis zum Ablauf des 9. September 2008, 24:00 Uhr MESZ). Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), also voraussichtlich bis zum 24. September 2008, 24:00 Uhr MESZ, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Angebotsfrist erfolgt. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird während der Annahmefrist des Angebots von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot ("**Konkurrierendes Angebot**") abgegeben, und läuft die Annahmefrist für das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot ab, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies

gilt auch, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Unbeschadet der Vorschriften der §§ 21 Abs. 5, 22 Abs. 2 WpÜG beträgt die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG automatisch zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, wenn im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage vor Ablauf der Annahmefrist eine Hauptversammlung der Jerini AG einberufen wird. Die Annahmefrist würde in diesem Fall bis zum 22. Oktober 2008, 24:00 Uhr (MESZ) laufen.

Jerini-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können das Angebot nach § 16 Abs. 2 WpÜG auch noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG ("**Weitere Annahmefrist**") annehmen. Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage erklärt, dass die Weitere Annahmefrist, vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes, voraussichtlich am 16. September 2008 beginnen und am 29. September 2008, 24:00 Uhr MESZ enden werde.

Ein Jerini-Aktionär, der das Angebot während der Annahmefrist angenommen hat, kann vor Ablauf der Annahmefrist von der Annahme des Angebots dann zurücktreten, wenn das Angebot im Sinne des § 21 WpÜG geändert wird oder ein Konkurrierendes Angebot abgegeben wird, und der Jerini-Aktionär das Angebot angenommen hat, bevor die Änderung des Angebots bzw. die Angebotsunterlage für das Konkurrierende Angebot veröffentlicht wurde. Die weiteren Einzelheiten des Rücktrittsrechts können dem Abschnitt 10 der Angebotsunterlage entnommen werden.

In Abschnitt 11 der Angebotsunterlage ist beschrieben, welche Handlungen ein Jerini-Aktionär vornehmen muss, der das Angebot annehmen will. Die Rechtsfolgen dieser Annahme sind ebenfalls in Abschnitt 11 der Angebotsunterlage erläutert.

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage ausgeführt, dass beabsichtigt ist, die Jerini-Aktien, für die das Angebot während der Annahmefrist angenommen wurde, unter der ISIN DE000A0WMPL2 (WKN A0WMPL) voraussichtlich ab dem Beginn der Annahmefrist bis zum Ende der Annahmefrist im Regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zu handeln. Ein Handel mit Jerini-Aktien, für die das Angebot während der Annahmefrist angenommen wurde, während der Weiteren Annahmefrist ist nach Angaben in der Angebotsunterlage nicht beabsichtigt.

Für die Jerini-Aktionäre ist die Annahme des Angebots nach Angaben in der Angebotsunterlage über ein depotführendes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsunternehmen mit Sitz in Deutschland grundsätzlich kosten- und gebührenfrei. Hiervon ausgenommen sind

die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an das jeweilige depotführende Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsunternehmen sowie etwaige Gebühren von depotführenden Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsunternehmen außerhalb von Deutschland und gegebenenfalls anfallende ausländische Börsenumsatz-, Stempel- oder ähnliche ausländische Steuern/Abgaben, die von den betreffenden Jerini-Aktionären selbst zu tragen sind.

Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Annahmefristen und die Annahmemodalitäten) werden die Jerini-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die vorstehenden Informationen fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen und geben diese nicht vollständig wieder.

b) Hintergrund des Angebots

Bis zur Marktzulassung von Firazyr® im Juli 2008 hatte die Jerini AG kein Medikament auf dem Markt. Umsätze erzielte die Gesellschaft im Wesentlichen über Serviceleistungen ihrer Tochtergesellschaft JPT Peptide Technologies GmbH. Ohne ausreichende Umsätze aus der Vermarktung eigener Medikamente und aufgrund hoher Ausgaben für Forschungs- und Entwicklungsprogramme sowie aufgrund allgemeiner Verwaltungskosten erwirtschaftete die Jerini AG bislang laufend Verluste.

Bereits in der Vergangenheit bekundeten Pharmaunternehmen Interesse, Lizenzen am Hauptprodukt Firazyr® zu erwerben oder eine strategische Partnerschaft mit der Gesellschaft zu schließen. Unter anderem fanden erste Gespräche zwischen der Jerini AG und Shire bereits im April 2007 statt.

Neben Ausgaben für Forschungs- und Entwicklungsprogramme stiegen im Geschäftsjahr 2008 auch die Ausgaben für den Aufbau der Vertriebsorganisation zur Vermarktung von Firazyr®. Nach der Planung der Gesellschaft war es Ziel, nicht nur die laufende Finanzierung der Geschäftstätigkeit sicherzustellen, sondern im Laufe des Jahres 2010 profitabel zu werden. Ohne zusätzliche Kapitalzufuhr hätten die liquiden Mittel nur bis zum Ende des Jahres 2008 gereicht. Die Gesellschaft hat deshalb verschiedene Möglichkeiten der Kapitalzufuhr geprüft.

Für eine zusätzliche Kapitalzufuhr kamen im Wesentlichen vier Möglichkeiten in Betracht:

- Vollständige Auslizenzierung des Hauptprodukts Firazyr®,
- Fremdfinanzierung,
- Kapitalerhöhung,
- Verkauf des Unternehmens im Ganzen an einen strategischen Partner.

Anfang 2008 führte der Vorstand der Jerini AG mit Hilfe der Investmentbank Credit Suisse im Rahmen der Suche nach einem strategischen Partner einen kompetitiven Auktionsprozess durch. Im Laufe des Auktionsprozesses stellte die Gesellschaft verschiedenen Interessenten nach Unterzeichnung von Vertraulichkeitsvereinbarungen im Rahmen eines Datenraums, durch Management-Präsentationen und durch Austausch von Fragen und Antworten Informationen über die Jerini AG und deren Produkte zur Verfügung, um diesen Interessenten eine Entscheidung über die Abgabe eines Übernahmeangebots zu ermöglichen. Interessenten wurden zugleich darum gebeten, innerhalb einer festgelegten Frist konkrete Angebote für den Erwerb aller Jerini-Aktien zu unterbreiten. Im Juni 2008 bekundeten mehrere strategische Interessenten schriftlich ihr Interesse an der Abgabe eines öffentlichen Übernahmeangebots an die Aktionäre der Gesellschaft. Die Jerini AG verhandelte mit den Interessenten anschließend über die Bedingungen einer strategischen Partnerschaft. Drei Interessenten unterbreiteten konkrete Angebote. Die Bieterin unterbreitete dabei sowohl im Hinblick auf die Höhe des Kaufpreises als auch im Hinblick auf die Transaktionssicherheit das attraktivste Angebot. Am 3. Juli 2008 schloss die Gesellschaft darauf hin mit der Bieterin das Business Combination Agreement.

Das Business Combination Agreement regelt insbesondere die Eckpunkte des Angebots und enthält darüber hinaus Angaben zur Geschäftsstrategie und zu den Absichten der Bieterin und der Jerini AG im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Der Vorstand der Jerini AG hat sich im Business Combination Agreement zudem verpflichtet, im Rahmen seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten nach deutschem Recht, insbesondere im Rahmen seiner Sorgfalts-, Loyalitäts- und Treuepflichten, und sofern bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind, das Angebot der Bieterin zu unterstützen. Daneben enthält das Business Combination Agreement die zwischenzeitlich bereits erfüllte Verpflichtung der Bieterin zur Zeichnung von 5.229.747 neuen Jerini-Aktien aus einer Kapitalerhöhung aus dem seinerzeitigen genehmigtem Kapital zu einem Ausgabepreis je Jerini-Aktie von EUR 4,00 in bar, d.h. zu einem Gesamtausgabepreis in Höhe von ca. EUR 21 Mio. (zur gegenwärtigen Höhe des genehmigten Kapitals siehe oben, Abschnitt II. 1. b)). Diese Kapitalerhöhung dient der Zwischenfinanzierung der Gesellschaft bis zum Vollzug des Angebots.

Ebenfalls am 3. Juli 2008 schlossen die Bieterin und die Jerini AG einen Vermarktungsdienstleistungsvertrag ("**Commercialization Services Agreement**"), durch den die Jerini AG zusätzliche Ressourcen für ihre Vermarktungsbemühungen erhalten soll. Zudem sollen Vermarktungsentscheidungen im gesetzlich zulässigen Rahmen zwischen der Jerini AG und der Bieterin bis zum Vollzug des Angebots koordiniert werden. Nach dem Commercialization Services Agreement stellt die Bieterin der Jerini AG hierfür Mitarbeiter des Shire-Konzerns zur Verfügung, die Erfahrung hinsichtlich Preisgestaltung und Rückvergütung bei der Vermarktung in Europa haben.

In einer Ad-hoc-Mitteilung vom 3. Juli 2008 erklärten Vorstand und Aufsichtsrat der Jerini AG, dass sie das Übernahmeangebot der Bieterin im Rahmen ihrer Pflichten und Verantwortlichkeiten nach dem Aktiengesetz sowie sonstiger Anforderungen des deutschen Übernahmerechts, und vorbehaltlich einer nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorzunehmenden Prüfung unterstützen. Ebenfalls am 3. Juli 2008 veröffentlichte die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe eines öffentlichen Übernahmeangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG.

c) Alternative Transaktionen

Der Vorstand der Jerini AG hat sich in den vergangenen Monaten nicht nur um eine strategische Partnerschaft bemüht, sondern im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens wie erwähnt auch alternative Transaktionen zur Deckung des Kapitalbedarfs der Gesellschaft erwogen.

Parallel zu den Verhandlungen mit den strategischen Interessenten hat der Vorstand eine Bezugsrechtskapitalerhöhung vorbereitet. Nach Auffassung des Vorstands wäre eine Kapitalerhöhung in einem Volumen von mindestens EUR 25 Mio. erforderlich gewesen, um das Profitabilitätsziel erreichen zu können.

Bis zum Abschluss der parallelen Verhandlungen mit der Bieterin über die strategische Kooperation war allerdings nicht sicher, welcher Kapitalerhöhungsbetrag erzielt werden könnte. Bei einer Platzierung noch im Juli 2008 hätte der Bezugspreis bei der Bezugsrechtskapitalerhöhung voraussichtlich allenfalls in der Nähe des vor Ankündigung des Angebots vorherrschenden volumengewichteten Dreimonatsdurchschnitts gelegen. Dieser lag nach Angaben der Bieterin laut Mitteilung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 17. Juli 2008 bei EUR 2,13 pro Jerini-Aktie und damit deutlich unter dem Angebotspreis von EUR 6,25 je Jerini-Aktie. Wäre ein Kapitalerhöhungsbetrag von mindestens EUR 25 Mio. nicht erreicht worden, hätte die Gesellschaft zudem weiteren Finanzierungsbedarf gehabt. Erst recht hätte eine isolierte Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu Finanzierungszwecken im Rahmen der 10 %-Grenze des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG den Finanzierungsbedarf nicht decken können.

Die Vermarktung einer Bezugsrechtskapitalerhöhung noch im Juli 2008 hätte zudem eine Marktzulassung von Firazyr® in der Europäischen Union bis spätestens Anfang Juli 2008 vorausgesetzt. Die Marktzulassung wurde jedoch erst am 11. Juli 2008 erteilt. Eine Vermarktung der Kapitalerhöhung wäre somit erst wieder im dritten Quartal möglich gewesen.

Der Vorstand hat ferner Möglichkeiten einer Fremdfinanzierung geprüft. Dazu gehörten insbesondere Fremdfinanzierungen, die durch die Abtretung zukünftiger Erlöse aus Pro-

duktverkäufen von Firazyr® gesichert sind. Diese Fremdfinanzierungen wären wegen des hohen Risikos für die Fremdfinanzierungsgeber mit erheblichen Zinsbelastungen für die Gesellschaft verbunden gewesen, welche die Profitabilität reduziert hätten. Zusätzlich hätten ergänzende Umstrukturierungsmaßnahmen zur Reduzierung laufender Kosten, etwa die sofortige Einstellung von kostenintensiven Forschungs- und Entwicklungsprojekten, oder ein Verkauf von Unternehmensteilen notwendig sein können. Vorfinanzierungen im Rahmen von Lizenzabkommen mit einer großen Pharmafirma, die ebenfalls erwogen wurden, hätten eine Auslizenzierung des Hauptprodukts Firazyr® bedeutet und voraussichtlich negative Auswirkungen auf den Börsenkurs gehabt.

Auf der Grundlage der strategischen Vereinbarung mit der Bieterin und der darin festgelegten vorgelagerten Kapitalerhöhung zu einem Gesamtausgabepreis von ca. EUR 21 Mio. ist der kurzfristige Finanzierungsbedarf der Jerini AG gedeckt. Vorstand und Aufsichtsrat erwarten, dass die Finanzlage der Jerini AG als Teil des Shire-Konzerns auch mittel- und langfristig gestärkt wird.

III. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG

1. Art und Höhe der Gegenleistung

Die Bieterin bietet den Jerini-Aktionären eine Gegenleistung in Höhe von EUR 6,25 je Jerini-Aktie in bar an.

2. Gesetzlicher Mindestpreis

Soweit der Vorstand und der Aufsichtsrat in der Lage sind, dies aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen zu überprüfen, entspricht der Angebotspreis für die Jerini-Aktien den Bestimmungen der §§ 3 ff. der Angebotsverordnung zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ("**Angebots-VO**") über den gesetzlichen Mindestpreis, der sich nach dem höheren der beiden nachfolgend dargestellten Schwellenwerte bestimmt.

a) Vorerwerbe

Gemäß § 31 Abs. 1 WpÜG in Verbindung mit § 4 Angebots-VO muss die Gegenleistung für die Aktien der Zielgesellschaft mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit dieser gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen für den Erwerb der Aktien an der Zielgesellschaft in den letzten sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Die Bieterin hat am 3. Juli 2008 5.229.747 neuen Jerini-Aktien aus einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu einem Ausgabepreis je Jerini-Aktie von EUR 4,00 in bar gezeichnet (siehe oben, Abschnitt II. 5. b)).

Die Bieterin gibt in der Angebotsunterlage an, dass sie am 3. Juli 2008 mit verschiedenen Aktionären der Jerini AG, darunter Unternehmen der HealthCap-Gruppe und der TVM-Gruppe sowie dem Vorstandsvorsitzenden Prof. Dr. Jens Schneider-Mergener und den Aufsichtsratsmitgliedern Dr. Stephan Goetz und Dr. Karl-Gerhard Seifert, Anteilskauf- und Abtretungsverträge über den Erwerb von insgesamt 27.918.042 Jerini-Aktien (entsprechend ca. 47,37 % des Grundkapitals der Jerini AG und der Stimmrechte) geschlossen hat (siehe Abschnitt 4.5 der Angebotsunterlage) ("**Paketerwerbsverträge**"). Der Kaufpreis betrug in allen Fällen EUR 6,25 je Jerini-Aktie und entspricht somit dem Angebotspreis. Die Paketerwerbsverträge sind nach Angaben der Bieterin mittlerweile vollzogen. Daneben haben sich Prof. Dr. Jens Schneider-Mergener, Dr. Stephan Goetz und Dr. Karl-Gerhard Seifert am 3. Juli 2008 in Nebenabreden unter anderem verpflichtet, der Bieterin zu den gleichen Bedingungen wie im vorgenannten Anteilskauf- und Abtretungsvertrag alle Jerini Aktien zu verkaufen und abzutreten, die sie zum Zeitpunkt der Nebenabrede halten oder zukünftig halten werden, einschließlich von Jerini-Aktien, die sie durch Käufe am Markt oder durch die Ausübung von Aktienoptionen erwerben sollten (siehe unten, Abschnitt IV. 1. und 2.).

Ferner hat die Bieterin nach Angaben in der Angebotsunterlage am 8./9. Juli 2008 mit Familienangehörigen des Aufsichtsratsmitglieds Dr. Stephan Goetz Anteilskauf- und Abtretungsverträge über den Erwerb von insgesamt 825.073 Jerini-Aktien zu einem Kaufpreis von EUR 6,25 je Jerini-Aktie geschlossen. Zudem hat sie angabegemäß Anteilskauf- und Abtretungsverträge mit Christoph Boehringer und der CD-Venture GmbH am 17. Juli 2008 über insgesamt 375.000 Jerini-Aktien, mit der IBB Beteiligungsgesellschaft GmbH am 24. Juli 2008 über insgesamt 372.401 Jerini-Aktien und mit der UBS AG am 7. August 2008 über insgesamt 511.186 Jerini Aktien jeweils zu einem Kaufpreis von EUR 6,25 je Jerini-Aktie geschlossen. Diese Anteilskauf- und Abtretungsverträge sind mit Ausnahme des Anteilskauf- und Abtretungsvertrags mit der UBS AG, nach Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ebenfalls vollzogen.

In Abschnitt 4.5 der Angebotsunterlage erklärt die Bieterin, dass sie, nach der Veröffentlichung der Mitteilung gemäß § 10 WpÜG insgesamt 6.547.526 Jerini-Aktien (einschließlich 67.500 Jerini-Aktien, die am 13. August 2008 auf die Bieterin übertragen wurden) in einer Preisspanne von EUR 6,11 bis EUR 6,25 über die Börse und 6.524.472 Jerini-Aktien, ebenfalls in einer Preisspanne von EUR 6,11 bis EUR 6,25 außerbörslich erworben hat. Nähere Angaben über diese Vorerwerbe finden sich in Abschnitt 4.5 der Angebotsunterlage.

Nach Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 12. August 2008 hat die Bieterin außerhalb des Angebots an der Börse weitere Jerini-Aktien zu einem Kaufpreis von EUR 6,25 pro Jerini-Aktie erworben (siehe oben, Abschnitt 4.). Nach Angaben in der Angebotsunterlage wird die Bieterin unter Umständen weitere Jerini-Aktien während der Annahmefrist und der Weiteren Annahmefrist außerhalb des Angebots erwerben oder entsprechende Vereinbarungen hierüber treffen.

Die Bieterin hat den Inhabern von Aktienoptionen ferner ein Barabfindungsangebot in Höhe von EUR 6,25 pro Aktienoption abzüglich des jeweiligen Ausübungspreises unterbreitet (siehe oben, Abschnitt II. 1. c)).

Vorstand und Aufsichtsrat haben keine Kenntnis von weiteren, für die Bemessung der Gegenleistung relevanten, Vorerwerben der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochtergesellschaften. Damit erfüllt die von der Bieterin angebotene Gegenleistung die gesetzlichen Anforderungen des § 31 Abs.1 WpÜG in Verbindung mit § 4 Angebots-VO.

b) Börsenkurse

Bei Übernahmeangeboten für Aktien, die zum Handel an einer deutschen Wertpapierbörse zugelassen sind, muss die Gegenleistung gemäß § 5 Angebots-VO darüber hinaus mindestens dem volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs dieser Aktien während der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots entsprechen.

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 3. Juli 2008 veröffentlicht. Der volumengewichtete Durchschnittskurs für die Jerini-Aktien während der letzten drei Monate vor dem 3. Juli 2008 betrug nach Angaben der Bieterin laut Mitteilung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 17. Juli 2008 EUR 2,13 pro Jerini-Aktie. Der Angebotspreis übersteigt diesen Betrag um EUR 4,12 und somit um ca. 193 %.

3. Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Höhe des Angebotspreises

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Höhe des Angebotspreises sorgfältig geprüft und halten den Angebotspreis für angemessen. Dabei haben Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Der Angebotspreis erfüllt die gesetzlichen Vorgaben und ist damit angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG. Der Angebotspreis liegt 193 % über dem volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs im Sinne des § 5 Angebots-VO der Jeri-

ni-Aktie während der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 3. Juli 2008 in Höhe von EUR 2,13 pro Jerini-Aktie. Die vorstehend unter Abschnitt III. 2. a) beschriebenen Vorerwerbe der Bieterin führen nicht zu einer Erhöhung des Angebotspreises gemäß § 31 Abs. 1 WpÜG in Verbindung mit § 4 Angebots-VO.

- Der Angebotspreis liegt 188 % über dem volumengewichteten Durchschnittskurs (elektronisches Handelssystem XETRA) in Höhe von EUR 2,17 des am 2. Juli 2008 endenden Sechsmonatszeitraums (Quelle: Bloomberg).
- Der Angebotspreis liegt 71 % über dem Schlusskurs (elektronisches Handelssystem XETRA) der Jerini-Aktie in Höhe von EUR 3,65 am 2. Juli 2008, dem letzten Börsenhandelstag vor Bekanntgabe der Absicht der Bieterin zur Abgabe des Angebots (Quelle: Bloomberg).
- Der Angebotspreis liegt 443 % über dem niedrigsten Schlusskurs (elektronisches Handelssystem XETRA) der Jerini-Aktie in Höhe von EUR 1,15 des am 2. Juli 2008 endenden Zwölfmonatszeitraums (Quelle: Bloomberg).
- Der Angebotspreis liegt 71 % über dem höchsten Schlusskurs (elektronisches Handelssystem XETRA) der Jerini-Aktie in Höhe von EUR 3,65 des am 2. Juli 2008 endenden Zwölfmonatszeitraums (Quelle: Bloomberg).
- Im Rahmen des Auktionsprozesses zur Suche nach einem strategischen Partner stand der Vorstand mit verschiedenen strategischen Investoren in Kontakt. Die Bieterin hat mit EUR 6,25 je Jerini-Aktie den höchsten Preis geboten. Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats reflektiert der Angebotspreis den Wert der Jerini-Aktie im Falle einer erfolgreichen Vermarktung von Firazyr®.

IV. VON DER BIETERIN VERFOLGTE ZIELE UND FOLGEN FÜR DIE JERINI AG

1. Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, Sitz und Standorte der Jerini AG

Die Jerini AG ist nach dem zwischenzeitlichen Vollzug der Aktienkauf- und Abtretungsverträge, die im Rahmen der Vorerwerbe geschlossen wurden (siehe oben, Abschnitt III. 2. a)), eine Tochtergesellschaft der Bieterin und damit eine Tochtergesellschaft des Shire-Konzerns. Wie im Business Combination Agreement vereinbart, werden die Bieterin und die Jerini AG in gesetzlich zulässigem Umfang und in Einklang mit den Rechten und

Pflichten ihrer jeweiligen Organe alle notwendigen Schritte zur Umsetzung folgender Strategie vornehmen:

- (i) Firazyr® (icatibant) wird zur Behandlung von HAE in Europa vermarktet. Die Bieterin und ihre Muttergesellschaft werden die Jerini AG zudem bei der Marktzulassung von Firazyr® zur Behandlung von HAE in den USA und bei der Vermarktung von Firazyr® in den USA angemessen unterstützen.
- (ii) Die Bieterin und die Jerini AG werden überprüfen, ob und gegebenenfalls auf welche Weise Vermögenswerte (d.h. vor allem Beteiligungen und Entwicklungsprojekte der Jerini AG), die weder direkt oder indirekt Firazyr® betreffen, weiterhin behalten oder veräußert werden sollen. Für solche Beteiligungen und Entwicklungsprojekte, die nach der Überprüfung als strategisch angesehen werden, wird ein geeignetes Konzept zur Weiterführung und Integration festgelegt. Andere Beteiligungen und Entwicklungsprojekte oder Teile davon sollen nach Möglichkeit veräußert oder verpartnert werden. Das gegenwärtige Management der Jerini AG kann dabei selbst Angebote unterbreiten. Weder die Jerini AG noch die Bieterin sind nach dem Business Combination Agreement allerdings verpflichtet, solche Angebote des Managements oder Dritter anzunehmen.

Nach Abschnitt 5.4 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin entsprechend der Vereinbarung im Business Combination Agreement, dass die Jerini AG bis zu einer etwaigen Strukturmaßnahme als rechtlich selbständige Gesellschaft mit Sitz in Berlin verbleibt und als operative Gesellschaft weitergeführt wird. Über die Zukunft kleinerer Standorte in den USA soll nach Angaben in der Angebotsunterlage im Anschluss an die vorgenannte strategische Überprüfung entschieden werden.

Die Firma der Jerini AG soll nach Abschnitt 5.7 der Angebotsunterlage zunächst erhalten bleiben. Die Bieterin hat jedoch erklärt, dass die Jerini AG abhängig von dem Ergebnis der strategischen Überprüfung langfristig wahrscheinlich umfirmiert werden könnte. Die Bieterin hat nach der Angebotsunterlage keine Absichten im Hinblick auf künftige Verpflichtungen der Jerini AG.

2. Mögliche Strukturmaßnahmen

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage erklärt, sie behalte sich die Möglichkeit vor, einen Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag abzuschließen oder eine Verschmelzung, einen Formwechsel oder einen Squeeze-out durchzuführen, sofern sie derartige Strukturmaßnahmen für vorteilhaft erachte. Sie werde nach eigenem Ermessen erwägen, ob und wann sie einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag im Sinne der § 291f. AktG mit der Jerini AG als abhängigem Unternehmen schließen werde. Sie

könne auch andere Maßnahmen erwägen, die zu einer angemessenen Barabfindung an die Aktionäre der Jerini AG führen würden (z.B. eine Verschmelzung, einen Formwechsel oder ein Delisting).

Bereits vor Vollzug des Angebots hält die Bieterin aufgrund bereits vollzogener Aktienkaufverträge im Rahmen der Vorerwerbe mehr als 80 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Jerini AG. Im Folgenden werden die Strukturmaßnahmen im Überblick dargestellt, die die Bieterin nach Angaben in der Angebotsunterlage in Erwägung ziehen wird oder ziehen könnte:

a) Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag

Nach Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage wird die Bieterin nach eigenem Ermessen erwägen, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zu schließen. Ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Jerini AG mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Ein Beherrschungsvertrag ist ein Vertrag, durch den das abhängige Unternehmen sich der Leitung des herrschenden Unternehmens unterwirft. Aufgrund eines Beherrschungsvertrags wäre die Bieterin berechtigt, dem Vorstand der Jerini AG bindende Weisungen zu erteilen und damit die Kontrolle über die Unternehmensleitung auszuüben. Ein Gewinnabführungsvertrag ist ein Vertrag, durch den sich ein Unternehmen verpflichtet, seinen gesamten Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen. Sowohl im Falle eines Beherrschungsvertrages als auch im Falle eines Gewinnabführungsvertrages hat das herrschende Unternehmen einen etwaigen Verlust des abhängigen Unternehmens auszugleichen. Ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag muss einen angemessenen Ausgleich für die Minderheitsaktionäre durch eine wiederkehrende Geldleistung vorsehen. Mit Wirksamwerden eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags wäre das herrschende Unternehmen, vorliegend also die Bieterin, zudem verpflichtet, allen außenstehenden Aktionären anzubieten, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Aktien gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben. Zur Bestimmung der angemessenen Barabfindung siehe nachfolgend unter Unterabschnitt e) "Angemessene Barabfindung".

b) Ausschluss von Minderheitsaktionären ("Squeeze-out")

Die Bieterin könnte unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen die Durchführung eines "Squeeze-out", d.h. die Übertragung der Aktien der außenstehenden Aktionäre der Jerini AG auf die Hauptaktionärin erwägen. Ein Squeeze-out kommt unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

- Falls die Bieterin nach dem Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt Inhaberin von 95 % oder mehr des Grundkapitals der Jerini AG ist, kann sie einen Hauptversammlungsbeschluss der Jerini AG nach §§ 327a ff. AktG herbeiführen, durch den die von den dann vorhandenen Minderheitsaktionären gehaltenen Jerini-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf die Bieterin übertragen werden. Nach der Durchführung eines Squeeze-out würde die Börsennotierung der Jerini-Aktien enden. Zur Bestimmung der angemessenen Barabfindung siehe nachfolgend unter Unterabschnitt e) "Angemessene Barabfindung".
- Außerdem kann die Bieterin, falls ihr nach dem Angebot Aktien der Jerini AG in Höhe von 95 % oder mehr des Grundkapitals der Jerini AG gehören, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist einen Antrag nach §§ 39a f. WpÜG beim Landgericht Frankfurt am Main stellen, die übrigen Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss auf die Bieterin zu übertragen (so genannter "übernahmerechtlicher Squeeze-out"). Ein solches Verfahren ermöglicht die Durchführung eines Squeeze-out ohne Hauptversammlungsbeschluss. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 6,25 je Jerini-Aktie würde dabei aufgrund gesetzlicher Vermutung unwiderleglich als angemessen gelten, falls die Bieterin aufgrund des Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90 % des vom Angebot betroffenen Grundkapitals erworben hat. Jerini-Aktionären, die das Angebot nicht angenommen haben, steht in dem Fall, dass die Bieterin berechtigt ist, einen Antrag nach § 39a WpÜG zu stellen, ein Andienungsrecht gegenüber der Bieterin nach § 39c WpÜG zu.

c) **Umwandlungsrechtliche Maßnahmen**

Aufgrund der bereits vollzogenen Anteilskauf- und Abtretungsverträge im Rahmen der Vorerwerbe ist die Bieterin in der Lage, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, welche die Zustimmung von 75 % des bei der Beschlussfassung in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals erfordern, zu beschließen und durchzuführen. So könnte die Bieterin einen Formwechsel der Jerini AG in eine GmbH nach §§ 190 ff., 226 f., 238 ff. UmwG oder eine Verschmelzung der Jerini AG auf eine nicht börsennotierten Kapitalgesellschaft nach §§ 2 ff., 60 ff. UmwG beschließen. Im Rahmen dieser Maßnahme könnten die Minderheitsaktionäre verlangen, gegen angemessene Barabfindung aus der Jerini AG auszuschcheiden. In diesem Fall würde die Börsennotierung der Jerini AG beendet. Zur Bestimmung der angemessenen Barabfindung siehe nachfolgend unter Abschnitt e) "Angemessene Barabfindung".

d) Delisting

Die Bieterin könnte erwägen, auf ein Delisting, d.h. einen Rückzug der Jerini AG von der Börse, hinzuwirken. Sollte die Zulassung der Jerini-Aktien an den deutschen Wertpapierbörsen auf Antrag der Gesellschaft widerrufen werden (so genanntes "reguläres Delisting"), müsste allen außenstehenden Jerini-Aktionären ein Angebot unterbreitet werden, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Jerini-Aktien gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben. Zur Bestimmung der angemessenen Barabfindung siehe nachfolgend unter Abschnitt e) "Angemessene Barabfindung".

Neben einem regulären Delisting können unter Umständen die vorstehend unter b) und c) beschriebenen Maßnahmen zu einer Beendigung der Börsenzulassung von Amts wegen führen, da entweder – wie im Falle des Squeeze-outs – keine Liquidität in den Jerini-Aktien mehr besteht oder – wie im Falle der Umwandlung oder des Formwechsels – die Jerini AG als Wertpapieremittent nicht mehr existiert.

e) Angemessene Barabfindung

Ist aufgrund der vorstehend beschriebenen Maßnahmen eine angemessene Barabfindung zu zahlen, so ist die Höhe der angemessenen Barabfindung, außer im Falle der Angemessenheitsvermutung beim übernahmerechtlichen Squeeze-out, auf der Grundlage des Unternehmenswertes der Jerini AG in dem für die jeweilige Strukturmaßnahme maßgeblichen Zeitpunkt zu bestimmen und – außer im Fall eines Delisting oder eines übernahmerechtlichen Squeeze-out – durch einen gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer zu prüfen.

Sollte die Bieterin die vorstehend beschriebenen Strukturmaßnahmen vorschlagen, so werden die Organe der Jerini AG diese Maßnahmen auf der Grundlage der dann gegebenen Situation und unter Beachtung der aktien- und kapitalmarktrechtlichen Anforderungen prüfen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass in den vorstehend beschriebenen Szenarien die angemessene Barabfindung üblicherweise auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung zu Ertragswerten nach den dafür von dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. veröffentlichten Grundsätzen (IDW S 1) ermittelt wird, wobei der zum maßgeblichen Zeitpunkt aktuelle Börsenkurs dabei die Untergrenze der Barabfindung bildet. Einzelheiten zur Ermittlung des maßgeblichen Börsenkurses sind in Rechtsprechung und Literatur umstritten.

Vorstand und Aufsichtsrat haben im Zusammenhang mit dem Angebot keine Unternehmensbewertung nach IDW S 1 durchgeführt. Mögliche Synergien, die nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Angebotspreis reflektiert sind, würden bei einer solchen Bewertung nicht berücksichtigt. Eine solche Bewertung zum gegenwärtigen Zeitpunkt wäre für eine mögliche künftige Barabfindung auch deshalb nur von eingeschränk-

ter Aussagekraft, weil sich die für die Unternehmensbewertung maßgeblichen Parameter ebenso wie der Börsenkurs im Zeitverlauf ändern.

3. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Jerini AG

Im Anschluss an den Erwerb von mehr als 50 % des Grundkapitals der Jerini AG durch die Bieterin haben sämtliche Mitglieder des Vorstands in Übereinstimmung mit den Regelungen im Business Combination Agreement jeweils ihre Dienstverträge durch Geltendmachung eines Sonderkündigungsrechts wegen Kontrollwechsels mit Wirkung zum 30. November 2008 gekündigt. Die Angebotsunterlage enthält keine Angaben über designierte Mitglieder des Vorstands.

Der Aufsichtsrat der Jerini AG besteht satzungsgemäß gegenwärtig aus sechs Mitgliedern, Dr. Karl-Gerhard Seifert (Vorsitzender), Dr. Hubert Birner (Stellvertretender Vorsitzender), Dr. Stephan Goetz, Zsolt Lavotha, Dr. Björn Odlander und Prof. Dr. Dr. h.c. Günter Stock. Im Aufsichtsrat sind keine Arbeitnehmersvertreter vertreten. Die Bieterin ist gegenwärtig nicht im Aufsichtsrat vertreten.

In Übereinstimmung mit den Vereinbarungen im Business Combination Agreement haben die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Hubert Birner, Dr. Stephan Goetz und Dr. Björn Odlander im Anschluss an den Erwerb von mehr als 50 % des Grundkapitals der Jerini AG durch die Bieterin ihre Ämter mit Wirkung zum Ablauf des 5. September 2008 niedergelegt. Im Anschluss an die Amtsniederlegungen hat die Jerini AG am 20. August 2008 beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg den Antrag gestellt, anstelle der ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder Dr. Hubert Birner, Dr. Stephan Goetz und Dr. Björn Odlander folgende neue Aufsichtsratsmitglieder gerichtlich bestellen zu lassen:

- Dr. Sylvie Grégoire, Direktorin (*President*) von Shire Human Genetic Therapies und Geschäftsführerin verschiedener Gesellschaften des Shire-Konzerns, darunter der Bieterin;
- Graham Hetherington, Finanzvorstand (*Chief Financial Officer*) von Shire und Geschäftsführer (*Director*) einer weiteren Gesellschaft des Shire-Konzerns;
- Tatjana May, Syndikusanwältin (*General Counsel*) und *Company Secretary* von Shire sowie Geschäftsführerin (*Director*) oder *Company Secretary* verschiedener Gesellschaften des Shire-Konzerns.

Auch die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Karl-Gerhard Seifert, Zsolt Lavotha und Prof. Dr. Dr. h.c. Günter Stock beabsichtigen, ihre Ämter mit Durchführung des Übernahmeangebots mit frühest möglicher Wirkung niederzulegen.

Die Bieterin beabsichtigt nach Angaben in der Angebotsunterlage vorzuschlagen, die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder nach Durchführung des Angebots zu reduzieren. Die Bieterin erwägt, die Anzahl der Vorstandsmitglieder für einen Übergangszeitraum zu erhöhen und anschließend zu reduzieren.

4. Finanzierung des Angebots

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage erklärt, dass alle notwendigen Maßnahmen ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gegenleistung zur Verfügung stehen.

Nach Angaben in der Angebotsunterlage verfügt der Shire-Konzern über ausreichende Kassenbestände, welche die für die Finanzierung des Angebots notwendigen Mittel von EUR 84,3 Mio. übersteigen. Ferner hat Shire am 7. August 2008 mit The Royal Bank of Scotland plc. einen Kreditvertrag geschlossen. Die darin vereinbarte Kreditsumme übersteigt nach Angaben der Bieterin die notwendigen Mittel. Shire und die Bieterin haben vereinbart, dass die Bieterin Finanzmittel unter diesem Kreditvertrag im Namen von Shire abrufen kann. Die Bieterin beabsichtigt jedoch nach Angaben in der Angebotsunterlage nicht, von dieser Kreditfinanzierung Gebrauch zu machen, sondern beabsichtigt, ein Gesellschafterdarlehen in Höhe der notwendigen Mittel zur Finanzierung des Angebots in Anspruch zu nehmen.

Die Bieterin hat die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG erforderliche Finanzierungsbestätigung vorgelegt. The Royal Bank of Scotland, Niederlassung Frankfurt am Main, Deutschland, und Sitz in Edinburgh, Schottland, nach Aussage der Bieterin ein von ihr unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat mit Schreiben vom 7. August 2008 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen. Dieses Schreiben ist der Angebotsunterlage als Anlage 3 beigelegt.

Abschnitt 9 der Angebotsunterlage enthält Informationen zu den von der Bieterin erwarteten Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und der die Bieterin kontrollierenden Personen.

5. Auswirkungen auf Dividenden

Die Jerini AG hat bislang keine Dividenden gezahlt. Die Auswirkungen des Angebots auf die zukünftige Dividendenpolitik der Jerini AG sind derzeit nicht absehbar. Es kann zudem nicht vorhergesagt werden, ob die Gesellschaft in Zukunft Dividenden ausschütten

wird. Die Bieterin teilt in der Angebotsunterlage mit, dass die Erträge aus ihrer Geschäftstätigkeit vor allem aus Erträgen von Dividendenzahlungen der Jerini AG bestehen würden, sie jedoch in nächster Zeit keine Dividendenzahlungen erwarte.

6. Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den von der Bieterin verfolgten Zielen und zu den Folgen für die Jerini AG

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Beteiligung der Bieterin an der Jerini AG. Sie sind der Auffassung, dass durch die Beteiligung der Bieterin die Umsetzung der Geschäftsstrategie des Jerini-Konzerns im besten Interesse des Unternehmens, der Aktionäre und der Arbeitnehmer unterstützt würde. Die Beteiligung der Bieterin und damit mittelbar des hinter der Bieterin stehenden Shire-Konzerns sichert der Jerini AG insbesondere den für die Markteinführung von Firazyr® benötigten Kapitalzufluss.

Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat ist der Shire-Konzern der ideale Partner, um die Markteinführung von Firazyr® in Europa und die Marktzulassung in den USA erfolgreich voranzutreiben und sicherzustellen. Die Markteinführung von Firazyr® und die Marktzulassung in den USA kann von der globalen Infrastruktur des Shire-Konzerns sowie von den Spezialistenteams des Shire-Konzerns im Vertrieb und im medizinisch-regulatorischen Bereich und vom großen Know-how insbesondere auf dem Gebiet von Nischenprodukten für Krankheiten, für die es bisher keine oder nur eingeschränkte Behandlungsmöglichkeiten gibt, – wie dies auch für Firazyr® zutrifft – profitieren. Ferner kann die Markteinführung von der finanziellen Unterstützung durch den Shire-Konzern profitieren, die durch den Zugang des Shire-Konzerns zu Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere über Barmittel aus der laufenden Geschäftstätigkeit, zu Krediten und zum Kapitalmarkt, ermöglicht wird. Durch die Beteiligung des Shire-Konzerns erhält die Jerini AG Zugang zur Expertise des Shire-Konzerns in der Arzneimittelzulassung in den USA und zu dessen Fachwissen in der Therapie seltener Krankheiten. Darüber hinaus könnte der Shire-Konzern die Gesellschaft auch bei einer etwaigen zukünftigen Produkteinführung von Firazyr® in weiteren Märkten unterstützen.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die bereits im Business Combination Agreement niedergelegte Bereitschaft der Bieterin, gemeinsam mit der Jerini AG eine strategische Überprüfung solcher Beteiligungen und Entwicklungsprojekte der Jerini AG vorzunehmen, die weder direkt noch indirekt Firazyr® betreffen. Sollte der Shire-Konzern im Anschluss an diese Überprüfung Entwicklungsprojekte fortführen wollen, könnte die Jerini AG auch im Hinblick auf diese Entwicklungsprojekte von den Vorteilen einer Beteiligung des Shire-Konzerns, insbesondere von der für diese Entwicklungsprojekte notwendigen finanziellen Unterstützung zukünftig profitieren. Ergebnis der strategischen Überprüfung kann jedoch ebenfalls sein, dass Beteiligungen und Entwicklungsprojekte unter anderem veräußert oder verpartnert werden. Dabei kann sich die Freisetzung oder Verlagerung von

Mitarbeitern als unvermeidbar herausstellen. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Bereitschaft der Bieterin, im Zusammenhang mit der strategischen Überprüfung bei der Erstellung eines Plans für jeden Arbeitnehmer mitzuwirken und sich darum zu bemühen, dass betroffene Mitarbeiter künftig gegebenenfalls bei einem Erwerber oder Partner beschäftigt werden (siehe sogleich, Abschnitt V.).

V. AUSWIRKUNGEN AUF DIE ARBEITNEHMER DER JERINI AG

1. Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Jerini AG

Der Vollzug des Angebots wird die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer des Jerini-Konzerns und die Beschäftigungsbedingungen unberührt lassen. Die Arbeitsverträge werden mit demselben Arbeitgeber fortbestehen, ein Betriebsübergang findet durch den Vollzug des Angebots nicht statt. Der Inhalt der Arbeitsverträge der in Deutschland und im Ausland beschäftigten Mitarbeiter bleibt unverändert.

Es ist allerdings möglich, dass als Ergebnis der strategischen Überprüfung (siehe oben, Abschnitt IV, 1. (ii)) Beteiligungen und Entwicklungsprojekte der Jerini AG unter anderem veräußert oder verpartnert werden. Dabei kann sich die Freisetzung oder Verlagerung von Mitarbeitern, insbesondere in bislang nicht profitablen Bereichen, als unvermeidbar herausstellen. Vorstand und Aufsichtsrat gehen vor diesem Hintergrund davon aus, dass zumindest diese nachgelagerten Maßnahmen einen möglicherweise nicht unerheblichen Einfluss auf die bestehenden Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Jerini-Gruppe und die Beschäftigungsbedingungen haben könnten.

Wie im Business Combination Agreement vereinbart, werden die Bieterin und die Jerini AG nach vollständiger Durchführung des Angebots und in Übereinstimmung mit dem unter Abschnitt IV, 1. (ii) dargelegten Verfahren einen Plan für jeden Arbeitnehmer der Jerini AG festlegen. Arbeitnehmer werden fair behandelt und zeitnah über derartige Pläne informiert. Soweit Beteiligungen und Entwicklungsprojekte, die weder direkt noch indirekt Firazyr® betreffen, veräußert oder verpartnert werden sollen, werden die Bieterin und die Jerini AG sich in angemessenem Umfang und unter Beachtung einschlägiger Rechtsvorschriften darum bemühen, dass die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmer auf den Erwerber bzw. Partner übergehen. Für den Fall, dass Entwicklungsprojekte eingestellt werden oder es nicht möglich ist, Arbeitsverhältnisse im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Partnerschaft zu übertragen, wird die Gesellschaft gegenüber den betroffenen Arbeitnehmern eine angemessene Kündigungsfrist einhalten und ihnen Aufhebungsverträge anbieten, die eine Abfindung in Höhe eines Monatsgehalts für jedes Jahr der Zugehörigkeit des betroffenen Arbeitnehmers zur Gesellschaft vorsehen, mindestens jedoch in Höhe von sechs Monatsgehältern.

Im Jerini-Konzern bestehen weder Arbeitnehmervertretungen noch sind im Aufsichtsrat der Jerini AG Arbeitnehmervertreter vorhanden.

Nach Abschnitt 5.4 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin entsprechend der Vereinbarung im Business Combination Agreement, dass die Jerini AG bis zu einer etwaigen Strukturmaßnahme als rechtlich selbständige Gesellschaft mit Sitz in Berlin verbleibt und als operative Gesellschaft weitergeführt wird. Über die Zukunft kleinerer Standorte in den USA soll nach Angaben in der Angebotsunterlage im Anschluss an die vorgenannte strategische Überprüfung entschieden werden.

2. Auswirkungen auf die bestehenden Aktienoptionspläne

Die Bieterin hat sich verpflichtet, allen Inhabern von Aktienoptionen ein Barabfindungsangebot unabhängig vom Ablauf von Warte- und Unverfallbarkeitsfristen und in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Angebotspreis in Höhe von EUR 6,25 und dem jeweiligen Ausübungspreis zu unterbreiten (siehe oben, Abschnitt II. 1. c)).

Sofern Inhaber von Aktienoptionen das Barabfindungsangebot nicht annehmen möchten, ist zu berücksichtigen, dass Maßnahmen, welche die Bieterin möglicherweise nach Vollzug des Angebots umsetzt, positive oder negative Auswirkungen auf den Börsenkurs der Jerini-Aktien haben können. Dies kann sich gleichzeitig auf den Wert von Optionsrechten nach den bestehenden Aktienoptionsprogrammen (siehe oben, Abschnitt II. 1. c)) auswirken. Die Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf den Kurs der Jerini-Aktie und damit auf den Wert von Optionsrechten können nicht vorhergesagt werden.

3. Stellungnahme der Arbeitnehmer der Jerini AG

Der Vorstand hat die Angebotsunterlage an die Arbeitnehmer der Jerini AG weitergeleitet. Bis zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme hat der Vorstand von Arbeitnehmern der Jerini AG keine Stellungnahme zu dem Angebot erhalten.

VI. INTERESSEN VON MITGLIEDERN DES VORSTANDS ODER DES AUFSICHTSRATS

1. Besondere Interessen von Mitgliedern des Vorstands

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme halten Mitglieder des Vorstands keine Jerini-Aktien.

Die Bieterin hat am 3. Juli 2008 mit dem Vorstandsvorsitzenden Prof. Dr. Jens Schneider-Mergener einen mittlerweile vollzogenen Anteilskauf- und Abtretungsvertrag über den

Erwerb der von Prof. Dr. Jens Schneider-Mergener gehaltenen Jerini-Aktien zu einem Kaufpreis in Höhe von EUR 6,25 je Jerini-Aktie geschlossen (siehe oben, Abschnitt III. 2. a)). Daneben hat sich Prof. Dr. Jens Schneider-Mergener am 3. Juli 2008 in einer Nebenabrede verpflichtet, ab dem 3. Juli 2008 und bis zum Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung nach § 23 Abs. 2 Satz 1, 2 WpÜG weder direkt noch indirekt Jerini-Aktien oder sonstige Rechte, einschließlich Stimmrechte, an Jerini-Aktien zu einem Preis zu erwerben, der die im Angebot gewährte Gegenleistung übersteigt. Ferner hat sich Prof. Dr. Jens Schneider-Mergener verpflichtet, der Bieterin zu den gleichen Bedingungen wie im vorgenannten Anteilskauf- und Abtretungsvertrag alle Jerini Aktien zu verkaufen und abzutreten, die er zum Zeitpunkt der Nebenabrede hält oder zukünftig halten wird, einschließlich von Jerini-Aktien, die er durch Käufe am Markt oder durch die Ausübung von Aktienoptionen erwerben sollte.

Zum 31. Juli 2008 halten Mitglieder des Vorstands noch insgesamt 1.513.092 Aktienoptionen, die zum Erwerb von Jerini-Aktien berechtigen. Sofern und soweit einem Vorstandsmitglied noch nicht verfallene oder nicht aufgehobene Aktienoptionen zustehen, beabsichtigen die jeweiligen Vorstandsmitglieder, auf diese nach den Bedingungen des von der Bieterin unterbreiteten Barabfindungsangebots zu verzichten. Im August 2008 haben sich die Vorstandsmitglieder Berndt Modig und Dr. Adolf Hoess in Nebenvereinbarungen zudem verpflichtet, während der nächsten Ausübungsfrist (20. August 2008 bis 9. September 2008) keine Aktienoptionen auszuüben.

Mitglieder des Vorstands – darunter der Vorstandsvorsitzende Prof. Dr. Jens Schneider-Mergener – erwägen, ein Angebot auf Erwerb der Entwicklungsprojekte der Jerini AG abzugeben und diese durch eine neue Gesellschaft weiterzuführen, sollten diese im Anschluss an die strategische Überprüfung (siehe oben, Abschnitt IV. 1. (ii)) nicht weitergeführt werden.

2. Besondere Interessen von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme halten die Mitglieder des Aufsichtsrats keine Jerini-Aktien.

Die Bieterin hat am 3. Juli 2008 mit den Aufsichtsratsmitgliedern Dr. Stephan Goetz und Dr. Karl-Gerhard Seifert mittlerweile vollzogene Anteilskauf- und Abtretungsverträge über den Erwerb der von diesen Aufsichtsratsmitgliedern gehaltenen Jerini-Aktien zu einem Kaufpreis in Höhe von EUR 6,25 je Jerini-Aktie geschlossen (siehe oben, Abschnitt III. 2. a)). Daneben haben diese Aufsichtsratsmitglieder am 3. Juli 2008 mit der Bieterin Nebenabreden geschlossen, die der Nebenabrede zwischen der Bieterin und dem Vorstandsvorsitzenden Prof. Dr. Jens Schneider-Mergener entsprechen (siehe oben, Abschnitt VI. 1.).

3. Vereinbarungen mit einzelnen Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats

Außer den unter VI. 1. und 2. genannten Anteilskauf- und Abtretungsverträgen sowie Nebenabreden haben weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen Vereinbarungen mit einzelnen Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats getroffen.

Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder enthalten Regelungen, die den Mitgliedern des Vorstands für den Fall eines Kontrollerwerbs ("**Change of Control**") bei der Jerini AG ein Sonderkündigungsrecht und eine finanzielle Absicherung gewähren. Sämtliche Mitglieder des Vorstands haben in Übereinstimmung mit den Regelungen im Business Combination Agreement jeweils ihre Dienstverträge durch Geltendmachung ihres Sonderkündigungsrechts mit Wirkung zum 30. November 2008 gekündigt. Nach den Dienstverträgen haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf Auszahlung ihrer Bezüge für die restliche Laufzeit ihrer Dienstverträge, d.h. bis zum 31. Oktober 2011. Dabei wird für die restliche Laufzeit das zum Zeitpunkt der Beendigung geltende Festgehalt und für die variable Vergütung die während der letzten zwei Geschäftsjahre durchschnittlich gezahlte Tantieme angesetzt. Leistungen werden zur pauschalen Berücksichtigung von Abzinsung und Anrechnung anderweitiger Einkünfte um 10 % gekürzt. Die Zahlung wird zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig. Aktienoptionen werden, soweit nach dem jeweiligen Optionsbedingungen zulässig, zum Zeitpunkt des Ausscheidens ausübbar. Die Bieterin hat sich verpflichtet, im rechtlich zulässigen Umfang dafür Sorge zu tragen, dass die Jerini AG die Kündigungen akzeptiert und ihren vertraglichen Verpflichtungen insbesondere zur Zahlung nachkommt, die in den Dienstverträgen für den Fall eines Change of Control vereinbart sind.

4. Keine Geldleistungen oder geldwerte Vorteile in Verbindung mit dem Angebot

Keinem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Jerini AG wurden von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot gewährt, noch wurden solche einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Jerini AG in Aussicht gestellt.

VII. AUSWIRKUNGEN FÜR DIE JERINI-AKTIONÄRE

Die folgenden Informationen dienen dazu, die Jerini-Aktionäre bei der Bewertung der Konsequenzen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu unterstützen. Die nachfolgend aufgeführten Informationen enthalten Faktoren, die Vorstand und Aufsichts-

rat im Zusammenhang mit einer solchen Bewertung für relevant halten, erheben aber keinen Anspruch darauf, eine vollständige Liste aller Faktoren darzustellen, die ein Jerini-Aktionär möglicherweise als relevant ansieht. Die Jerini-Aktionäre müssen sich unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände ein eigenes Urteil bilden. Insoweit empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat, dass sich die Jerini-Aktionäre durch ihre eigenen Finanz-, Rechts- und steuerlichen Berater beraten lassen.

Darüber hinaus weisen der Vorstand und der Aufsichtsrat darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben können, wie die steuerlichen Konsequenzen für den einzelnen Jerini-Aktionär aussehen, einschließlich der Frage, ob die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu steuerlichen Nachteilen (insbesondere im Hinblick auf die Steuerpflicht eines Veräußerungsgewinns) für Jerini-Aktionäre führt. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Jerini-Aktionären, vor einer Entscheidung über die Annahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der ihre persönliche steuerliche Situation berücksichtigt wird.

1. Mögliche nachteilige Auswirkungen für Jerini-Aktionäre, die das Angebot annehmen

Diejenigen Jerini-Aktionäre, die das Angebot annehmen, werden nicht länger Jerini-Aktionäre sein. Sie sollten folgendes berücksichtigen:

- Jerini-Aktionäre, die das Angebot annehmen, profitieren nicht länger von einer günstigen Unternehmensentwicklung der Gesellschaft, oder einer günstigen Kursentwicklung der Jerini-Aktien.
- Die zum Verkauf eingereichten Jerini-Aktien können weiterhin gehandelt werden. Das Handelsvolumen der zum Verkauf eingereichten Jerini-Aktien könnte niedrig sein, was zu erheblichen Schwankungen der Handelskurse der zum Verkauf eingereichten Jerini-Aktien führen könnte.
- Von der Annahme des Angebots können Jerini-Aktionäre nur unter den in Abschnitt 10 der Angebotsunterlage geschilderten Bedingungen zurücktreten.
- Für den Fall, dass die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochtergesellschaften innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl sämtlicher ihnen nach Ablauf der Annahmefrist zustehenden Stimmrechte (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG) Jerini-Aktien außerhalb der Börse erwerben und hierfür eine wertmäßig höhere Gegenleistung als der Angebotspreis gewährt oder vereinbart wird als die, die im Rahmen des Angebots angeboten wurde, ist die Bieterin verpflichtet, denjenigen Jerini-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zu zahlen. Bei

Käufen über die Börse besteht dieser Nachbesserungsanspruch jedoch nicht. Nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG besteht für diejenigen früheren Jerini-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, in keinem Fall mehr ein Anspruch auf eine Nachbesserung, wenn die Bieterin Jerini-Aktien zu einem höheren als dem im Rahmen des Angebots angebotenen Preis erwirbt.

- Kraft Gesetzes oder aufgrund ständiger Rechtsprechung sind im Falle bestimmter Strukturmaßnahmen grundsätzlich Abfindungszahlungen an die Minderheitsaktionäre zu leisten. Dies gilt insbesondere im Falle des Abschlusses eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrages, im Falle eines Delisting oder eines Squeeze-out sowie im Falle von Umwandlungen. Diese Abfindungszahlungen werden grundsätzlich nach dem Wert des Unternehmens in dem für die jeweilige Strukturmaßnahme maßgeblichen Zeitpunkt bemessen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle. Sie können höher oder niedriger als der Angebotspreis von EUR 6,25 sein. Soweit derartige Strukturmaßnahmen nach dem Vollzug des Angebotes umgesetzt werden, haben diejenigen Jerini-Aktionäre, die ihre Jerini-Aktien zum Verkauf einreichen, keinen Anspruch auf solche Abfindungszahlungen oder etwaige zusätzliche Zahlungen. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfindungszahlungen höher sind als der Angebotspreis.

2. Mögliche nachteilige Auswirkungen für Jerini-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen

Jerini-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot nicht anzunehmen, bleiben unverändert Jerini-Aktionäre. Sie sollten das Folgende berücksichtigen:

- Wie in Abschnitt 5.6 der Angebotsunterlage dargestellt, wird die Bieterin nach erfolgreicher Durchführung des Angebots den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages mit der Jerini AG erwägen. Sollte ein Beherrschungsvertrag zwischen der Bieterin als herrschender und der Jerini AG als beherrschter Gesellschaft geschlossen werden, so wäre die Bieterin berechtigt, dem Vorstand der Jerini AG bindende Weisungen hinsichtlich der Leitung der Jerini AG zu erteilen. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags müsste die Jerini AG ihren gesamten Gewinn an die Bieterin abführen.
- Wie in Abschnitt 5.6 der Angebotsunterlage dargestellt, könnte die Bieterin nach Vollzug des Angebots einen "Squeeze-out" durchführen, sofern die Bieterin mindestens 95 % des Grundkapitals der Jerini AG hält. Wenn der Bieterin, wie in Abschnitt 5.6 der Angebotsunterlage dargestellt, bereits nach Vollzug des Angebots Aktien der Jerini AG in Höhe von mindestens 95 % des Grundkapitals gehören,

kann die Bieterin gemäß § 39a WpÜG innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist einen so genannten "übernahmerechtlichen Squeeze-out" durchführen, indem sie beim Landgericht Frankfurt am Main die Übertragung der übrigen Aktien auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss beantragt. Ein Beschluss der Hauptversammlung ist im Falle des übernahmerechtlichen Squeeze-out nicht erforderlich. Jerini-Aktionären, die das Angebot nicht angenommen haben, steht in dem Fall, dass die Bieterin berechtigt ist, einen Antrag auf Durchführung eines übernahmerechtlichen Squeeze-out nach § 39a WpÜG zu stellen, ein Andienungsrecht gegenüber der Bieterin nach § 39c WpÜG zu.

- Wie in Abschnitt 5.6 der Angebotsunterlage dargestellt, könnte die Bieterin, nach Vollzug des Angebots ein Delisting der Jerini AG betreiben. Sollte es nach Vollzug des Angebots zu einem Delisting der Jerini-Aktien kommen, wird es keinen öffentlichen Markt für den Handel von Jerini-Aktien mehr geben.
- Die Bieterin verfügt über mehr als 75 % der Jerini-Aktien und damit über die erforderliche qualifizierte Mehrheit, um – mit gewissen Einschränkungen – wichtige gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen in einer Hauptversammlung der Jerini AG durchzusetzen. Dies gilt zum Beispiel für die von der Bieterin in Abschnitt 5.6 der Angebotsunterlage erwähnten Umwandlungs- bzw. Verschmelzungsmaßnahmen. Gleiches gilt für Satzungsänderungen oder die Auflösung der Jerini AG (einschließlich übertragender Auflösung). Bei einigen der genannten Maßnahmen wäre die Bieterin nach deutschem Recht verpflichtet, den Minderheitsaktionären, jeweils auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der Jerini AG, ein Angebot zu unterbreiten, ihre Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu erwerben. Ein Abfindungsangebot könnte wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, jedoch auch höher oder niedriger ausfallen, da die Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Jerini AG über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse unter Berücksichtigung der Untergrenze des dann maßgeblichen Börsenkurses abstellen müsste.
- Auch wenn die Jerini-Aktien weiterhin an einer deutschen Wertpapierbörse gehandelt werden, könnte der Erwerb der Jerini-Aktien im Zuge des Angebots die Anzahl der Jerini-Aktionäre erheblich verringern. Es ist nicht auszuschließen, dass nach Vollzug des Angebots die Anzahl der Jerini-Aktien im Streubesitz so gering sein wird, dass die Jerini-Aktien nur noch in geringem Umfang oder sogar überhaupt nicht mehr gehandelt werden. Dies könnte zur Folge haben, dass Verkaufs- oder Kaufaufträge überhaupt nicht oder nicht zeitgerecht abgewickelt werden könnten. Darüber hinaus könnte die abnehmende Liquidität der Jerini-Aktien zu niedrigeren Marktpreisen und größeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit führen.

- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bieterin anstrebt, dass die Jerini AG einen Widerruf der Zulassung zum Untersegment des Regulierten Marktes mit Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) beantragt. Der Widerruf der Zulassung hätte zur Konsequenz, dass die Gesellschaft nicht länger verpflichtet wäre, die Folgeverpflichtungen des *Prime Standard* zu erfüllen, wie etwa Quartalsberichterstattung in deutscher und englischer Sprache, Veröffentlichung eines Finanzkalenders, Veranstaltung mindestens einer Analystenkonferenz pro Jahr und Ad-hoc-Veröffentlichungen auch in englischer Sprache.
- Der derzeitige Börsenkurs der Jerini-Aktien spiegelt die Tatsache wider, dass die Bieterin am 3. Juli 2008 ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob sich der Kurs der Jerini-Aktien nach Ablauf der Annahmefrist auch weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder darüber oder darunter liegen wird.

VIII. ABSICHT DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme halten Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats keine Jerini-Aktien. Der Vorstandsvorsitzende Prof. Dr. Jens Schneider-Mergener und die Mitglieder des Aufsichtsrates Dr. Stephan Goetz und Dr. Karl-Gerhard Seifert haben ihre Jerini-Aktien zu einem Kaufpreis von EUR 6,25 pro Jerini-Aktie an die Bieterin veräußert (siehe oben, Abschnitt III. 2. a) und Abschnitt VI. 1. und 2). Zu den Absichten der Mitglieder des Vorstands und im Hinblick auf von ihnen noch gehaltene Aktienoptionen siehe oben, Abschnitt VI. 1.

IX. EMPFEHLUNG

1. Empfehlung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Den von der Bieterin angebotenen Kaufpreis in Höhe von EUR 6,25 je Jerini-Aktie halten Vorstand und Aufsichtsrat der Jerini AG für angemessen. Dabei enthält der Angebotspreis einen deutlichen Aufschlag in Höhe von ca. 193 % gegenüber dem der Bieterin von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht laut Angebotsunterlage am 17. Juli 2008 mitgeteilten volumengewichteten Durchschnittskurs für die Jerini-Aktien während der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots in Höhe von EUR 2,13 je Jerini-Aktie.

Vorstand und Aufsichtsrat der Jerini AG beurteilen die Umsetzung der in der Angebotsunterlage genannten Ziele, Strategien und Absichten der Bieterin für den Jerini-Konzern insgesamt positiv.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Jerini-Aktionären daher, das Angebot anzunehmen.

Gleichwohl sollte jeder Jerini-Aktionär unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und Investmentstrategie und seiner persönlichen Einschätzung über die Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklung des Wertes und des Börsenkurses der Jerini-Aktien eine eigene Entscheidung treffen. In diesem Zusammenhang weisen der Vorstand und der Aufsichtsrat darauf hin, dass an Stelle einer Annahme des Angebots auch eine Veräußerung der Jerini-Aktien außerhalb dieses Angebots, etwa über die Börse, in Betracht kommt. Eine Entscheidung darüber sollte jeder Aktionär unter Würdigung der Vor- und Nachteile, die sich aus einer Annahme des Angebots für den einzelnen Aktionär zum jeweiligen Zeitpunkt ergeben können, treffen.

Vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften trifft den Vorstand und den Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen Jerini-Aktionär führen sollte. Ferner geben Vorstand und Aufsichtsrat keine Einschätzung darüber ab, ob in Zukunft im Rahmen der Festlegung einer Gegenleistung, z.B. im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrages, einem Delisting, einem Squeeze-out oder einer Umwandlung, möglicherweise höhere oder niedrigere Beträge als die von der Bieterin für die Jerini-Aktien angebotene Gegenleistung festgesetzt werden, auf welche die das Angebot annehmenden Jerini-Aktionäre keinen Anspruch haben werden.

2. Gründe für die Stellungnahme

Im Zusammenhang mit der vorstehenden Stellungnahme haben der Vorstand und der Aufsichtsrat insbesondere folgende Faktoren berücksichtigt:

- Art und Höhe der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung (siehe Abschnitt III.).
- Die Tatsache, dass der Angebotspreis einen Aufschlag in Höhe von 193 % gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittkurs für die Jerini-Aktien während der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots beinhaltet (siehe Abschnitt III. 2. b.) und im Rahmen eines kompetitiven Auktionsprozesses ermittelt wurde (siehe Abschnitt II. 5. b) und c)).

- Die von der Bieterin verfolgten Ziele und ihre wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Jerini AG (siehe Abschnitt IV.).

Vorstand und Aufsichtsrat hielten es nicht für praktikabel, einzelne von ihnen berücksichtigte Faktoren besonders zu bewerten, zu gewichten oder ihnen anderweitig eine relative Bedeutung beizumessen. Vorstand und Aufsichtsrat haben dies auch nicht getan. Vorstand und Aufsichtsrat gründen ihre Stellungnahme vielmehr auf die Gesamtheit der ihnen vorgelegten und von ihnen berücksichtigten Informationen. Dabei ist es möglich, dass verschiedene Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats unterschiedlichen Faktoren unterschiedliches Gewicht beigemessen haben.

Berlin, 22. August 2008

Jerini Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat